

Satzung zur Änderung der Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung)

Vom 28. Januar 2021

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. April 2021

Aufgrund § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 27. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung) vom 21. November 2018 (NBI. MBWK Schl.-H. 2018, S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Präambel

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Ausschreibung

§ 3 Berufungsverfahren

§ 4 Einstellung

§ 5 Fachliche Beratung

§ 6 Modulverantwortung

§ 7 Evaluationsverfahren

§ 8 Zwischenevaluation

§ 9 Endevaluation und Tenure-Verfahren

§ 10 Vorzeitige Berufung auf eine Professur zur Rufabwehr

§ 11 Gleichstellung

§ 12 Befangenheit

§ 13 Übergangsbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Tenure-Track-Option“ durch das Wort „Tenure-Track“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „eine Tenure-Track-Option“ durch die Worte „ein Tenure-Track“ ersetzt.

3. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Professorenamt“ durch die Worte „Amt als Professorin beziehungsweise Professor“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In der Ausschreibung wird auf den Tenure-Track hingewiesen, der im Falle einer positiven Evaluierung nicht unter Stellenvorbehalt stehen darf.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die Tenure-Track-Option“ durch die Worte „den Tenure-Track“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrer“ das Wort „aus“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „- abweichend von § 8 Absatz 1 Berufungssatzung -“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „sowie der Übernahme auf eine unbefristete Professur“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für das Verfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren gilt im Weiteren, dass über den Verfahrensablauf der Übernahme auf eine unbefristete Professur schriftlich informiert wird. Hierbei wird auch das in der Berufungsvereinbarung zu definierende Profil der an der EUF zu besetzenden Lebenszeitprofessur transparent festgeschrieben. Im Übrigen sind die Regelungen der Berufungssatzung entsprechend anzuwenden.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden das Wort „Tenure-Track-Option“ durch das Wort „Tenure-Track“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Innerhalb von 18 - 24 Monaten nach erfolgter Einstellung der Tenure-Track-Professur erhält der Stelleninhaber beziehungsweise die Stelleninhaberin die Gelegenheit zu einer fachlichen Beratung mit einem fachlich möglichst einschlägigen professoralen Mitglied des Institutsvorstands. Außerdem kann der Stelleninhaber beziehungsweise die Stelleninhaberin eine weitere Person hinzuziehen.“
- b) In Satz 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

8. Folgender § 6 wird eingefügt:

„§ 6 Modulverantwortung

Zur Wahrnehmung der Eigenständigkeit der Lehre kann jede Juniorprofessur Verantwortung für mindestens ein, an der Denomination der Professur ausgerichtetes Modul in bestehenden beziehungsweise in neu einzurichtenden Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengängen zugeschrieben werden. Darüber hinaus sollen die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch Lehrerfahrung in weiteren Modulen/Studiengängen sammeln. Die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen für die Module wird von dem Seminar beziehungsweise der Abteilung zugesichert.“

9. Die bisherigen §§ 6 bis 12 werden die §§ 7 bis 13.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Juniorprofessuren“ wird durch die Worte „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ ersetzt.

11. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach negativer Zwischenevaluation ergeht hierüber ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Präsident oder die Präsidentin soll im Regelfall mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors das Beamten- oder privatrechtliche Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängern, um der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine Berufsfindungsphase zu ermöglichen.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach den Worten „international ausgewiesen“ die Worte „nicht der Europa-Universität Flensburg angehörig“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Tenure-Track-Option“ durch das Wort „Tenure-Track“ ersetzt.

13. In § 10 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Verfahren findet eine Rücksprache zwischen dem Präsidium und dem Institutsvorstand statt.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gleichstellungsbeauftragte hat gemäß § 4 Absatz 6 Berufungssatzung das Recht, an allen Sitzungen des Berufungsausschusses und der Evaluationskommissionen zur Zwischen- und Endevaluation mit beratender Stimme teilzunehmen.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

15. Folgender Paragraph 13 wird eingefügt:

„§ 13 Übergangsbestimmungen

Für Personen, die ihre Juniorprofessur an der EUF bis zum Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung) vom 28. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 18) angetreten haben, sind die Regelungen der TTP-Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Diese Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium der Universität in den Anwendungsbereich der Satzung zur Änderung der TTP-Satzung vom 28. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 18) sowie der Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistung von Juniorprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure-Track an der Europa-Universität Flensburg (JunProfEvalS) in der Fassung vom 28. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 19) zu wechseln. Diese Erklärung kann nur einmalig abgegeben und nicht widerrufen werden. Sie kann nur einheitlich für die vorliegende Satzung und die JunProfEvalS abgegeben werden.“

16. Der bisherige § 13 wird § 14.

17. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg